



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Barbara Ostmeier (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Justiz, Kultur und Europa

Täter-Opfer-Ausgleich in Schleswig-Holstein

1. Wie plant die Landesregierung die Sicherstellung eines flächendeckenden Angebots im Bereich des Täter-Opfer-Ausgleichs bei Jugendlichen und Heranwachsenden und welche Leistungen erwartet die Landesregierung in diesem Zusammenhang von den Kommunen (Gemeinden und Kreise)?

Antwort:

Der Ausbau mediativer Elemente in der Justiz, vorrangig in Jugendstrafverfahren, ist ein zentrales rechtspolitisches Ziel der Landesregierung.

Wiedergutmachung von begangenen Unrecht dient den Interessen von Opfern häufig mehr als eine sanktionierende Strafe. Beim TOA stehen sich Täter und Opfer auf Augenhöhe gegenüber. Durch diese Konfrontation werden dem Täter die Folgen seines eigenen Handelns deutlich und ein empathischer Zugang zu dem zugefügten Leid geschaffen. Diese direkte Begegnung mit dem Opfer kann daher auch beim Täter nachhaltiger im Sinne einer Rückfallvermeidung als eine herkömmliche Sankti-

onsalternative wirken. Durch die stärkere Opferorientierung können auch psychische Folgeschäden beim Opfer vermieden und das eigene Sicherheitsgefühl langfristig gestärkt werden.

In 2012 wurden in Schleswig-Holstein 1528 Verfahren im TOA gezählt, davon 444 im Jugendbereich. Der Jugend-TOA wurde in 2012 mit anteiligen Haushaltsmitteln des Landes von folgenden freien Trägern durchgeführt: Brücke Kiel e.V., Jugendhilfeverein Nordfriesland, Freie Jugendhilfe e.V. in Schwarzenbek. Die Finanzierung des Jugend-TOAs beim Verein „Freie Jugendhilfe e.V.“ erfolgte bisher jeweils zu einem Drittel durch das MJKE, den Kreis Herzogtum Lauenburg und Eigenmittel des Trägers. Darüber hinaus haben die Jugendämter der Kreise und Kommunen den TOA für jugendliche und heranwachsende Delinquenten angeboten, aber mit Ausnahme der Stadt Lübeck und des Kreises Dithmarschen nur vereinzelt in ausreichender Anzahl umgesetzt. In den Jugendämtern Neumünster, Rendsburg, Bad Segeberg und Norderstedt ist die Durchführung des Jugend-TOAs mit der vor einigen Jahren erfolgten Umstrukturierung (Sozialraumorientierung, Entspezialisierung) und dem hierdurch bedingten Wegfall der Jugendgerichtshilfe nicht mehr gewährleistet. Die Stadt Neumünster sieht sich nicht in der Kostentragungspflicht dieser Maßnahme. Der Kreis Rendsburg hat den Jugend-TOA auf freie Träger übertragen, allerdings die Zahl der durchzuführenden Täter-Opfer-Ausgleiche auf ein Minimum begrenzt. In Norderstedt, Bad Bramstedt und Bad Segeberg wird der TOA angeboten, es handelt sich jedoch nur um wenige Fälle, die von nicht geschulten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durchgeführt werden.

Die Titelansätze wurden von 2012 (60,0T€) im Jahr 2013 auf 110,0T€ angehoben. Dadurch wurden in diesem Jahr zwei neue Jugend-TOA-Projekte durch das MJKE gefördert. In **Pinneberg** startete der „**Verein für Jugendhilfe Pinneberg e.V.**“ am 1.5.2013 das Projekt „Erweiterter Täter-Opfer-Ausgleich“, in **Flensburg** ergänzte der Verein „**ADS-Grenzfriedensbund e.V.**“ am 1.4.2013 sein Angebot um das Arbeitsfeld TOA für Jugendliche. In beiden Einrichtungen sind speziell qualifizierte Mediatorinnen und Mediatoren tätig, die nach einer ersten Auswertung bereits zufriedenstellende Ergebnisse vorweisen konnten.

In Anbetracht des drohenden Ausstieges des Kreises Herzogtum Lauenburg im Jahre 2014 aus der Kofinanzierung und den bestehenden Defiziten in anderen Landgerichtsbezirken hat die Landesregierung aufgrund der Bedeutung des TOA entschieden, Mittel für das HH-Jahr 2014 in Höhe von 155,0 T€ zu beantragen. Außerdem hat die Landesregierung vorgesehen, zwei weitere Gerichtshelferstellen für die Durchführung des TOA einzusetzen. Diese Mittel und Maßnahmen sorgen dafür, dass das flächendeckende Angebot nach wie vor aufrechterhalten wird. Die Einbindung des Jugend-TOA in die laufende Jugendhilfeplanung der zuständigen Jugendämter setzt weiterhin eine intensive Zusammenarbeit voraus, insbesondere zwischen den Gerichts- und Jugendgerichtshilfen.

Hintergrund für den Ausstieg des Kreises Herzogtum-Lauenburg aus der TOA-Förderung ist die unterschiedliche Interpretation der Gesetzestexte KJHG und JGG. Durch das 1. JGG-Änderungsgesetz von 1990 wurden jugendrichterliche Weisungen (darunter der TOA) als sog. „neue ambulante Maßnahmen“ in den Sanktionskatalog des JGG aufgenommen. Parallele Regelungen im Sozialgesetzbuch (SGB VIII = Kinder- und Jugendhilfegesetz / KJHG) und im JGG führen seitdem zum Streit, ob es sich (jugendhilferechtlich) um sog. „Hilfen zur Erziehung“ oder (jugendstrafrechtlich) um „Erziehungsmaßregeln“ in Form der o. g. Weisungen handelt. Hieraus resultiert die Diskussion über die Finanzierung der ambulanten Maßnahmen, da die Voraussetzungen der Anordnung bzw. der Gewährung der Leistungen nicht deckungsgleich sind.

2. Geht die Landesregierung davon aus, dass ein flächendeckendes Angebot im Bereich des Täter-Opfer-Ausgleichs für Jugendliche und Heranwachsende durch zwei zusätzliche Stellen in der Gerichtshilfe erreicht werden kann?
 - a. Wenn ja, wie soll dies konkret sichergestellt werden?

Antwort:

Das Ziel eines flächendeckenden, qualitativen Angebotes im Bereich Jugend-TOA wird mit den vorhandenen Mitteln für die Finanzierung Freier Träger und der zusätzlichen Aufstockung von 2 Stellen in der Gerichtshilfe erreicht. Voraussetzung ist, dass die Kommunen sich weiterhin an der Durchführung des TOAs beteiligen.

Das bestehende System muss fortgesetzt werden.

- b. Wenn nein, welche Maßnahmen plant die Landesregierung zum Ausbau und zur Sicherung eines flächendeckenden Angebots im Bereich des Täter-Opfer-Ausgleichs für Jugendliche und Heranwachsende?

Antwort:

Entfällt

- c. Welche konkreten Aufgaben sollen von den Inhabern der neu geschaffenen Stellen wo und in welcher Art wahrgenommen werden?

Antwort:

Geplant sind zusätzliche Personalstellen für die jeweiligen Landgerichtsbezirke, wobei die Verteilung der neu geschaffenen Stellen der Personalhoheit des Generalstaatsanwaltes obliegt. Diesbezüglich sind Koordinierungsgespräche vorgesehen. Die Aufstockung der Personalstellen in den Gerichtshilfen ist gebunden an eine fachlich qualitative Durchführung des Jugend-TOAs durch eine Grundqualifizierung des Personals zum Mediator/zur Mediatorin sowie eine Spezialisierung innerhalb des Aufgabengebietes der Gerichtshilfe. Geplant ist ein bedarfsorientierter Einsatz der Gerichtshilfe dort, wo Optimierungsbedarf besteht z.B. in Neumünster und Norderstedt.

3. Aus welchem Grund sieht die Landesregierung im Haushaltsentwurf 2014 (Einzelplan 09, Kapitel: 0902, Titel: 684 08 (MG 01)) eine Förderung lediglich des Vereins Jugendhilfe e.V. in Schwarzenbek vor und in welcher Höhe soll diese Förderung konkret erfolgen?

Antwort:

Derzeit fördert die Landesregierung 5 Jugend-TOA- und 4 TOA-Projekte in Strafverfahren gegen Erwachsene in Schleswig-Holstein. Für den Verein Jugendhilfe e.V. in Schwarzenbek wurden für das HH-Jahr 2014 Mittel in Höhe von 36.932T € beantragt. (Begründung s. Antwort zu Pkt.1).

4. Soll die unter 3. genannte Förderung über das Jahr 2014 hinaus erfolgen und wenn nein, wie soll eine entsprechende Planungssicherheit für den Verein Jugendhilfe e.V. über das Jahr 2014 hinaus hergestellt werden?

Antwort:

Die Leistungen für den Verein Jugendhilfe e.V. wurden zunächst nur für das Jahr 2014 beantragt.

5. Plant die Landesregierung die Finanzierung weiterer privater Träger der Jugendhilfe für den Fall, dass weitere Kreise beschließen sollten, sich nicht weiter an der Kofinanzierung durch die öffentlichen Träger der Jugendhilfe zu beteiligen?

Antwort:

Ziel ist nicht, die Jugendämter von der Durchführung der Maßnahme Täter-Opfer-Ausgleich zu entbinden. Ziel ist die Sicherstellung der mediativen Sanktionsalternative des Täter-Opfer-Ausgleichs in Jugendstrafverfahren, indem ein flächendeckendes Netz an Ausgleichstellen unter Beteiligung von Gerichtshilfen, freien und öffentlichen Trägern (Jugendämter) bereitgestellt wird. Eine Einbindung der Jugendämter ist für den Erfolg der Resozialisierung der Jugendlichen notwendig.